

Statuten des Vereins „Walder Gewerbe“

1. Name und Zweck	
<u>Art. 1</u> Unter dem Namen „ Walder Gewerbe “ besteht in Wald ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. (Nachstehend jeweils mit „Verein“ bezeichne)	Name und Sitz
<u>Art. 2</u> Der Verein ist grundsätzlich Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Hinwil sowie des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich. Weitere Zugehörigkeiten, wie auch ein allfälliger Verzicht auf Mitgliedschaften ist möglich.	Zugehörigkeit
<u>Art. 3</u> Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der lokalen Wirtschaft zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Zusammen mit der politischen Gemeinde Wald, wie auch mit anderen Institutionen soll der Verein aktiv Standortförderung betreiben. Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern gefördert werden.	Zweck
2. Mitgliedschaft	
<u>Art. 4</u> Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbständig in der Gemeinde Wald in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und ebenso natürliche oder juristische Personen aus anderen Gemeinden, welche solche Tätigkeiten in der Gemeinde Wald regelmässig ausüben. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt. Als Freimitglieder können Personen aufgenommen werden, welche kein eigenes Geschäft mehr haben, sich aber mit dem Verein eng verbunden fühlen, sowie Freunde und Gönner. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.	Arten der Mitgliedschaft
<u>Art. 5</u> Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.	Aufnahme
<u>Art. 6</u> Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.	Rechte und Pflichten
<u>Art. 7</u> Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres hin möglich. Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie bleiben jedoch dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiterhin haftbar.	Erlöschen der Mitgliedschaft

<h3>3. Organisation und Verwaltung</h3>	
<p><u>Art. 8</u> Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Generalversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Rechnungsrevision 	Vereinsorgane
<h3>3.1 Die Generalversammlung</h3>	
<p><u>Art. 9</u> Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.</p>	Ordentliche Generalversammlung
<p><u>Art. 10</u> Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen werden. Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat sie innert 30 Tagen stattzufinden.</p>	Ausserordentliche Generalversammlung
<p><u>Art. 11</u> Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmezähler 2. Abnahme des Jahresberichts 3. Genehmigung des Jahresprogramms 4. Abnahme der Jahresrechnung 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabe - Kompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben 6. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten 7. Bestätigung oder Neuwahl der Revisionsstelle 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern 9. Ausschluss von Mitgliedern 10. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder 11. Zugehörigkeiten zu Vereinen oder Verbänden 12. Änderung der Statuten 13. Auflösung des Vereins <p>Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet, bei deren Abwesenheit durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten. Über die Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt.</p>	Befugnisse
<p><u>Art. 12</u> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 22 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Freimitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.</p>	Abstimmung und Wahlen
<p><u>Art. 13</u> Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.</p>	Anträge von Mitgliedern
<h3>3.2 Der Vorstand</h3>	
<p><u>Art. 14</u> Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten, einen Ladenobmann, einen Aktuar, einen Protokollführer und einen Kassier. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird jährlich je zur Hälfte neu gewählt, wobei in den geraden Jahren der Präsident, der Aktuar und die Hälfte der Beisitzer und in den ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.</p>	Zusammensetzung Wahlen
<p><u>Art. 15</u> Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.</p>	Sitzungen
<p><u>Art. 16</u> Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen 2. Vorbereitung der Versammlungen 3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung 4. Durchführung des Jahresprogramms 5. Verwaltung von Vereinsvermögen 6. Bestellung von Kommissionen 7. Aufnahme von neuen Mitgliedern 8. Geschäfte von untergeordneter Bedeutung oder dringlicher Natur können vom Präsidenten und drei Mitgliedern erledigt werden. <p>Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.</p>	Aufgaben

3.3 Die Rechnungsrevision	
<u>Art. 17</u> Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle und bestätigt diese jedes Jahr neu Die Revisionsstelle prüft die komplette Vereinsrechnung und erstellt schriftlich Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.	Rechnungsrevision
4. Finanzen	
<u>Art. 18</u> Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: 1. Mitgliederbeiträgen 2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen 3. Erträge aus der Vereinstätigkeit 4. Freiwilligen Zuwendungen	Einnahmen
<u>Art. 19</u> Als Vereinsausgaben gelten: 1. Kosten für die Vereinsverwaltung 2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört 3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung	Ausgaben
<u>Art. 20</u> Als Rechnungsjahr gilt das Geschäftsjahr und endet per 31. März. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.	Finanzverwaltung
<u>Art. 21</u> Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.	Haftung
5. Schlussbestimmungen	
<u>Art. 22</u> Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	Statutenänderungen
<u>Art. 23</u> Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Wald zufallen soll	Auflösung
<u>Art. 24</u> <i>Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des Gewerbe- und Detaillistenvereins Wald vom 10. Juni 1985 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.</i>	Inkraftsetzung der Statuten

Wald, 14. September 2010

Im Namen des Vereins „**Walder Gewerbe**“

Der Präsident:

Der Aktuar:

Walter Honegger

Theres Pfister